

Jugendhilfe im Strafverfahren

Beratung und Unterstützung von straffällig gewordenen Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren und deren Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Voraussetzungen

- Anklage der Staatsanwaltschaft
- Ermittlungsverfahren der Polizei in Strafverfahren

Erforderliche Unterlagen

- keine

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR007510953.html>
- Strafgesetzbuch (StGB)
<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>
- Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtmG)
https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/

Zuständige Behörden

Örtlich zuständig ist das Jugendamt des Bezirks in dem das Kind / der Jugendliche mit einem sorgeberechtigten Elternteil oder der Heranwachsende lebt.